

# Beilage zur „Wochenz-Zeitung“

Nr. 222

Sonnabend, am 22. September 1934

100. Jahrgang

## Deutsche Arbeitsfront

## Richtlinien über die Mitgliedschaft

### Aufgaben.

1. Die Deutsche Arbeitsfront hat folgende Aufgaben durchzuführen:
  - a) die weltanschauliche Erziehung aller Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront zum Nationalsozialismus;
  - b) die Erfüllung der im Geist zur Ordnung der nationalen Arbeit gestellten Aufgaben;
  - c) die arbeits- und sozialrechtliche Betreuung aller Mitglieder;
  - d) die Berufsausbildung;
  - e) die Schaffung und Verwaltung von Unterstützungsseinrichtungen für die Mitglieder;
  - f) die Wirtschaftsförderung durch Zusammenarbeit der Reichsbetriebsgemeinschaften mit den Hauptwirtschaftsgruppen und den Treuhändern der Arbeit;
  - g) die gesamte Freizeitgestaltung durch die NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“;
  - h) sonstige Aufgaben, die vom Führer Adolf Hitler der Deutschen Arbeitsfront aufgegeben werden.

### Arten der Mitgliedschaft

#### 2. Die Deutsche Arbeitsfront untercheidet:

##### a) Einzelmitglieder

1. Einzelmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die von den höheren Gewerkschaften in die Deutsche Arbeitsfront übergetreten sind, die Mitglieder der GbB., der NS-Hago und diejenigen, die seit Bestehen der Deutschen Arbeitsfront als Mitglied aufgenommen worden sind.

2. Alle reichsdeutschen und auslandsdeutschen schaffenden, nicht dauernd erwerbsfähigen Volksgenossen können die Einzelmitgliedschaft erwerben, soweit sie rein arischer Abstammung sind und soweit sie nicht einer der Deutschen Arbeitsfront korporativ angehörenden Organisation angehören bzw. als Angehörige bestimmter Berufe und Berufsgruppen zur Zugehörigkeit zu einer der Deutschen Arbeitsfront entsprechenden Organisation verpflichtet sind oder angehalten werden (Doppelmitgliedschaftsverordnung).

3. Ausländer können mit Genehmigung des Zentralbüros der Deutschen Arbeitsfront für die Dauer ihres Aufenthaltes im Reich Einzelmitglieder werden. Sie werden nur vom Schaham im Zentralbüro der Deutschen Arbeitsfront Berlin, erlaubt.

4. Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront sind ohne Zahlung eines Sonderbeitrags und ohne besondere Aufnahmeverordnungen Mitglieder der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.

##### b) Korporative Mitglieder

1. Diese sind erst infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Organisation, die korporativ der Deutschen Arbeitsfront beigetreten ist, Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront.

2. Der korporative Beitritt einer Organisation zur Deutschen Arbeitsfront bedeutet im Grundsatz zur Einzelmitgliedschaft nicht den gleichzeitigen Beitritt zur NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. Der korporative Beitritt zur NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ und der Umgang der Gegenleitung der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ bleiben vielmehr besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

##### Leistungen an Einzelmitglieder

3. Die Deutsche Arbeitsfront gewährt ihren Einzelmitgliedern folgende Leistungen:

- a) Berufsausbildung und -fortbildung;
- b) Rechtschutz nach Maßgabe der Bestimmungen;
- c) die Benutzung der Einrichtungen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“;
- d) Unterstützungen im Rahmen der vorhandenen Mittel:

  1. Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit;
  2. bei dauernder Erwerbsunfähigkeit durch Invalidität oder Alter;
  3. bei sonstigen Notfällen bzw. bei besonderer Notlage in einzelnen Berufsgruppen nach Maßgabe besonderer Ausführungsbestimmungen;
  4. der Eheleistung weiblicher Mitglieder;
  5. bei Eintritt des Sterbefalles eines Familienangehörigen oder des Mitgliedes;
  6. bei Opfern der Arbeit.

##### Leistungen an korporative Mitglieder

4. Der Umfang der Leistungen an korporative Mitglieder (2 b) richtet sich in jedem Falle nach den Vereinbarungen, die mit der korporativ beigetretenen Organisation getroffen worden sind.

##### Aufnahme

5. a) Die Aufnahme als Einzelmitglied zur Deutschen Arbeitsfront erfolgt durch Abgabe der vorgeschriebenen Beitrittserklärung gegen Entrichtung des Aufnahmehbeitrages von 50 Pf. sowie des ersten Monats bezw. Wochenbeitrags.

- b) Die Abgabe der Beitrittserklärung hat bei der Ortsgruppe der Deutschen Arbeitsfront zu erfolgen, in deren Wirkungsbereich der Aufnahmeführende seine Betriebsgemeinschaft, Arbeitsstätte bzw. die Stellenlose seinen Wohnsitz hat.

- c) Mit der Beitrittserklärung erkennt der Aufnahmeführende für sich die Verbindlichkeit der Richtlinien an.

- d) Jedes in der Deutschen Arbeitsfront aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte bzw. ein Mitgliedsbuch. Dieses bleibt Eigentum der Deutschen Arbeitsfront und ist auf Verlangen den Kreiswaltern gegen eine Befreiung auszuhändigen.

##### Ablehnung der Aufnahme

6. a) Die Aufnahme kann vom Ortsgruppenwälter der Deutschen Arbeitsfront oder von einer untergeordneten Dienststelle verweigert werden, ohne daß die Deutsche Arbeitsfront zur Angabe der Gründe verpflichtet ist.

- b) Gegen eine solche Entscheidung kann der Aufnahmeführende innerhalb eines Monats nach Ablehnung die Entscheidung des zuständigen Kreiswalters (oder, wenn eine höhere Dienststelle als die Ortsgruppe die Ablehnung verfügt hat, das Zentralbüro der Deutschen Arbeitsfront) anrufen. Dieser entscheidet, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, über die Aufnahme endgültig.

##### Aufhebung der Aufnahme

7. a) Eine erfolgte Aufnahme kann von dem Kreiswälter oder einer übergeordneten Dienststelle innerhalb eines halben Jahres ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden. Hiergegen ist ein Einspruch nicht möglich.

## Deutsche Arbeitsfront Richtlinien über die Mitgliedschaft

b) Der Wert der Sachbezüge richtet sich nach der Bewertung durch die öffentliche Krankenversicherung.

c) Grundsätzlich hat jedes Mitglied nach vorliegender Beitragsabelle sich selbst einzuzahlen und bei Veränderung des Gehalts die entsprechenden Beiträge von sich aus unaufgefordert zu entrichten (siehe Ziffer 10 a 1).

Digitalisch dort, wo infolge einer Vereinbarung der Beitrag von den Personal- oder Lohnbüros eingehalten wird, erfolgt die Einflussung durch den Arbeitgeber.

e) Es bleibt selbstverständlich jedem Mitglied überlassen, Beiträge einer höheren Klasse zu zahlen, da hierdurch das Mitglied höhere Entwicklungen auf die Unterstützungsseinrichtungen erwirkt.

f) Erwerbstreiber und Kurzarbeiter, die höchstens drei Tage in der Woche tätig sind, zahlen, sofern sie von der Deutschen Arbeitsfront keine Unterstützung beziehen, die Verwaltungsgebühren der Klasse. Wollen sie aber, daß ihre Beiträge bei späteren Unterstützungsleistungen angerechnet werden, so müssen sie den Beitrag mindestens der Klasse 4 entrichten.

g) Mitglieder, die infolge Alter, Invalidität oder Unfall erwerbsunfähig sind und keine Unterstützung von der Deutschen Arbeitsfront benötigen, zahlen, falls ihr monatliches Einkommen bis zu 40 RM beträgt, die Verwaltungsgebühr der Klasse 1, über 40 RM bis 100 RM die Verwaltungsgebühr der Klasse 2, über 100 RM die Verwaltungsgebühr der Klasse 3. Dem Mitglied ist es freigestellt, in einer Beitragsklasse weiterzuzahlten, um seine Unwirksamkeit auf Unterstützung aufrechtzuhalten.

##### Vergünstigungen für Mitglieder der NSDAP, SA, SS, und BdM.

15. a) Mitglieder der NSDAP, die im Besitz der roten Mitgliedskarte oder des Mitgliedsbuches sind, SG. und SS.-Männer (auch Flieger, Marine-, Reiter- und Motorsturm), jedoch unter Ausschluß der Amwärter, Angehörige der Hitler-Jugend, des BdM, die sich im Besitz des ordnungsmäßigen Ausweises befinden, können, wenn sie keinerlei Anspruch auf die Unterstützungsseinrichtungen der Deutschen Arbeitsfront erheben, gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr Mitglied der Deutschen Arbeitsfront sein. Unter allen Umständen muß die Deutsche Arbeitsfront die Gewährung von Unterstützungen jeglicher Art diesen Mitgliedern gegenüber ablehnen. Wollen diese Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront an den Unterstützungsseinrichtungen beteiligt sein, so müssen sie den vollen Beitrag ihrer Beitragsklasse zahlen.

b) Diese Verwaltungsgebühr ist zu entrichten bei einem Einkommen bis zu 10 RM wöchentlich oder bis 40 RM monatlich in Klasse 1, über 10 bis 25 RM wöchentlich oder über 40 bis 100 Reichsmark monatlich in Klasse 2, über 25 bis 90 RM wöchentlich oder über 100 bis 360 RM monatlich in Klasse 3, über 90 RM wöchentlich oder über 360 RM monatlich in Klasse 2.

##### Beitragsermäßigung für kriegsbeschädigte Mitglieder ohne Kinder.

16. a) Mitglieder der NSDAP, die sich im Besitz eines ordnungsmäßigen Mitgliedsausweises befinden, zahlen bis einschließlich der Beitragsstufe 17 den ihrem Einkommen entsprechenden nächst niedrigeren Beitrag.

b) Diese Vergünstigung gilt jedoch nur für die Mitglieder, die keine Kinder bis zum 18. Lebensjahr haben.

##### Beitragsermäßigung für Mitglieder mit Kindern.

17. a) Mitglieder mit 1 bis 3 Kindern bis zum vollendeten Lebensjahr zahlen den Beitrag nach der ihrem Einkommen entsprechenden nächst niedrigeren Beitragsstufe 17. Mitglieder mit mehr als 3 Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen den Beitrag zwei Beitragsklassen niedriger, als ihrem Einkommen entspricht.

b) Die Unterstützungsleistungen für Mitglieder mit 1 bis 3 Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind eine Klasse höher, für Mitglieder mit mehr als 3 solcher Kinder sind zwei Klassen höher, als für Beiträge entrichtet haben.

c) Diese Vergünstigung gilt aber nur für die Mitglieder, die ein bis zu dem für die Beitragsstufe 17 vorgehenden Einkommen bezahlen.

d) Für die Inanspruchnahme der Vergünstigung ist möglichlich die zu Beginn des Kalenderjahrs oder bei Beginn der Mitgliedschaft in der Steuerkarte vermerkte Kinderzahl. Veränderungen im Laufe eines Kalenderjahrs können erst vom kommenden Kalenderjahr an berücksichtigt werden.

e) Die Vergünstigungen werden aber nur gewährt, wenn sie im Mitgliedsbuch eingetragen sind. Die Eintragung ins Mitgliedsbuch erfolgt nur auf Antrag des Mitgliedes durch die Ortsgruppe.

##### Entrichtung des Beitrags.

18. a) Die Beiträge sind in der ersten Hälfte des Monats zu zahlen. Aufforder-, Taglohn- und Wochenlohnempfänger können den Beitrag wöchentlich begleichen.

b) Die monatliche Begleichung des Beitrages empfiehlt sich aber, weil der Mitglied dadurch im Laufe eines Jahres 4 Beiträge einspart.

c) Die Entrichtung des Beitrags wird durch das Eintragen in das Mitgliedsbuch bzw. Karte mit einem Datumsstempel zu entsprechender Marke in Höhe des gezahlten Beitrages bezeichnet. Der Beitrag ist grundsätzlich eine Bringschuld, auch wenn er sonst üblicherweise eingezogen wird, und ist, falls der Zugang durch die Kreiswälter der Deutschen Arbeitsfront nicht fristgemäß erfolgt, bei der zuständigen Geschäftsstelle der Deutschen Arbeitsfront zu entrichten.

##### Stundung der Beiträge

19. a) Auf Antrag des Mitgliedes kann bei fristiger Gründen eine Stundung des Beitrags durch die Ortsgruppe bis zu drei Monaten gewährt werden.

b) In dieser Stundungsfrist sind die zwei Monate bzw. acht Wochen, die ein Mitglied nach Abzug 9b mit seinen Beitragszahlungen höchstens im Rückstand bleiben darf, einzubeziehen; es darf also seitens der Ortsgruppe in seinem Fall ein Weiterbeleben der Mitgliedschaft ohne Beitragszahlung über eine Frist von drei Monaten hinaus zugestellt werden.

c) Wird in einer besonderen Notlage eine längere Stundungsfrist gewünscht, so entscheidet über den Antrag die zuständige Bauverwaltung.

d) Die Stundung ist im Mitgliedsbuch einzutragen.

e) Der Antrag auf Stundung muß gestellt werden, bevor die Mitgliedschaft gemäß Abzug 9b erloschen ist.

##### Ruhen der Beitragspflicht

20. a) Die Beitragspflicht ruht:

1. während einer Dienstleistung bei der Wehrmacht;